

# *Satzung des Fördervereins der Neubergschule Neckarsulm*

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen  
  
Förderverein der Neubergschule Neckarsulm e. V.  
  
Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Heilbronn unter VR 2137 eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Neckarsulm
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr (01.01. bis 31.12.)

## **§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung insbesondere durch die ideelle und finanzielle Unterstützung der Neubergschule Neckarsulm, deren Träger die Stadt Neckarsulm ist.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 f AO). Er ist ein Förderverein i. S. v. § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des steuerbegünstigten Zwecks der in § 2 Abs. 1 genannten Körperschaft verwendet.
- (6) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

## **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede Person werden, die den Vereinszwecken dienen will. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.

## **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Tod,
  - b) freiwilligen Austritt,
  - c) Streichung aus der Mitgliederliste,
  - d) Ausschluss.

- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied. Er kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erfolgen.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags für das abgelaufene Geschäftsjahr im Rückstand ist. Die Streichung von der Mitgliederliste muss dem Mitglied nicht mitgeteilt werden.
- (4) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnung der Vereinsorgane sowie unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

## **§ 5 Höhe und Verwendung der Beiträge**

- (1) Die Höhe des Beitrages wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt. Jedem Mitglied bleibt es überlassen, einen seiner wirtschaftlichen Lage entsprechenden höheren Beitrag zu leisten.
- (2) Die Beiträge und sonstigen Einnahmen sollen in erster Linie verwendet werden für:
  - a) die Anschaffung solcher Gegenstände, für die die Schule keine oder ungenügend Haushaltsmittel zur Verfügung hat;
  - b) die Herausgabe eines Informationsblattes, welches das Mitteilungsblatt dieses Vereins ist;
  - c) die Durchführung von Schulfesten und sonstigen schulischen Veranstaltungen
  - d) Zuschüsse an Schülerinnen und Schüler zu Klassenfahrten, Theaterfahrten und Aufenthalten in Jugendherbergen, Schullandheimen und/oder vergleichbaren Einrichtungen.
- (3) Über die zweckmäßige Verwendung der Einnahmen im Rahmen dieser Richtlinien entscheidet der Vorstand mit Zustimmung durch die/den Elternbeiratsvorsitzende/n und die Schulleitung der Neubergschule.

## **§ 6 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind
  - a) der Vorstand und
  - b) die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in, dem Kassenwart und 3 Beisitzern.
- (2) Der/die 1. und 2. Vorsitzende/n des Vereins dürfen nicht gleichzeitig Vorsitzende/r oder Stellvertreter/in des Elternbeirates und auch nicht Schulleiter/in und stellvertretende/r Schulleiter/in sein.

- (3) Die beiden Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertreten den Förderverein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten. Sie haben je Alleinvertretungsrecht.
- (4) Der Vorstand ist nur im Rahmen der vorhandenen Geldmittel befugt, Ausgaben zu tätigen. Bei einer Mittelverwendung, die im Einzelfall 250,00 Euro übersteigt, ist ein Beschluss mit 2/3-Mehrheit des Vorstandes erforderlich, dies gilt nur im Innenverhältnis. Im übrigen werden Beschlüsse des Vorstandes mehrheitlich gefasst. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mind. 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auch schriftlich im Umlaufverfahren gefasst werden; zu deren Wirksamkeit ist einstimmige Beschlussfassung erforderlich.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Geschäftsjahren gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der bisherige Vorstand bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsdauer aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
- (6) Zu den Vorstandssitzungen werden die/der Vorsitzende des Elternbeirates, ein weiteres Mitglied des Elternbeirates, der/die Schulleiter/in und ein weiteres Mitglied des Lehrerkollegiums eingeladen. Sie haben nur eine beratende Stimme.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Viertel des Geschäftsjahres statt.
- (2) In der Mitgliederversammlung sind folgende Tagesordnungspunkte zu erledigen:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung,
  - b) Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Kassenwarts,
  - c) nach Ablauf der zweijährigen Amtszeit Entlastung und Rücktritt des amtierenden Vorstandes (nach vorheriger Wahl eines Versammlungsleiters),
  - d) Wahl des neuen Vorstandes für eine zweijährige Amtszeit,
  - e) Wahl von 2 Kassenprüfern für das laufende Geschäftsjahr,
  - f) Beschlussfassung über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  - g) Beschlussfassung über evtl. Satzungsänderungen.
- (3) Weitere Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt. Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn dies mind. ¼ der Vereinsmitglieder oder 4 Mitglieder des Vorstandes für erforderlich halten. Die Einladung zu allen Versammlungen erfolgt in schriftlicher Form unter Angabe der Tagesordnung, mindestens 8 Kalendertage zuvor.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mind. 1/20 sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung können mit absoluter Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst werden. Eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder ist erforderlich für Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins. Die Beschlussfassungen erfolgen offen. Auf Antrag eines Mitgliedes erfolgt die Beschlussfassung geheim.

## **§ 9 Niederschriften**

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 10 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 8 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger der Neubergschule Neckarsulm, die Stadt Neckarsulm, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Neubergschule zu verwenden hat.

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 24.05.1993 beschlossen. Die Satzung mit Änderungen in der vorliegenden Form wurde am 14.03.2005 beschlossen.

Michaela Ewertowski  
1. Vorsitzende